

**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN** Orbitalum Tools GmbH, Singen

[OT\_AEB\_20130901\_DE]

1. Geltungsbereich
  - 1.1 Für alle unsere Bestellungen von Lieferungen oder Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere auch Allgemeine Verkaufsbedingungen, gelten nur, wenn wir Ihnen schriftlich zugestimmt haben.  
Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann uneingeschränkt, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistungen vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen leisten.
  - 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
  - 1.3 Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, ist die Abweichung für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich genehmigt haben.
  - 1.4 Der Schriftform sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie z.B. Telefax und e-mail.
2. Bestellungen  
Bestellungen, mit deren Inhalt der Lieferant übereinstimmt, sind nicht zu bestätigen.
3. Lieferzeit
  - 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstands in unserem Werk. Ist nicht Lieferung „frei Werk“, oder DDP bzw. DDU gemäß Incoterms der ICC (aktuelle Ausgabe) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Bei anderen Leistungen als der Lieferung von Ware ist für die Einhaltung der Lieferzeit die Abnahme maßgebend.
  - 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
  - 3.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1% des Lieferwertes pro begonnene Woche Verzug vom Preis in Abzug zu bringen, jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung und etwaigen Schadensersatzansprüchen geltend zu machen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.
  - 3.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen werden von uns nur angenommen, wenn sie vereinbart wurden.
4. Verpackung, Transport, Versicherung und Gefahrtragung
  - 4.1 Der Lieferant übernimmt die Verpackungskosten, Lagerkosten und alle übrigen Versandnebenkosten. Beschädigungen des Liefergegenstandes infolge unzureichender Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten.
  - 4.2 Wird die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten des Transports und der Verwertung zu Lasten des Lieferanten.  
Im übrigen gilt die Verpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  - 4.3 Bei Lieferung „frei Werk“ geht die Gefahr auf uns über, wenn uns der Liefergegenstand in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben worden ist. Wird die Lieferung nicht „frei Werk“ vereinbart, geht die Gefahr auf uns über, wenn uns der Liefergegenstand am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist.  
Vorbehalten ist eine andere Regelung des Gefahrübergangs, die sich aus der Anwendung einer vereinbarten Incoterms-Klausel der ICC ergibt. Ist nicht die Lieferung von Ware, sondern die Erbringung einer anderen Leistung Vertragsgegenstand, geht die Gefahr mit der Abnahme der Leistung auf uns über.
- 4.4 Transportversicherungsprämien werden von uns nicht vergütet.
5. Prüfung der Lieferung
  - 5.1 Mängel der Lieferung werden von uns, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten schriftlich angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
  - 5.2 Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Genehmigung der Lieferung.
  - 5.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen.
6. Mängelhaftung
  - 6.1 Die Lieferung hat den inländischen Gesetzesbestimmungen, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten neuesten Regeln der Technik, sowie den dem Auftrag zu Grunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen und Beschreibungen zu entsprechen.
  - 6.2 Bei Mängeln des Liefergegenstandes ist der Lieferant nach unserer Wahl verpflichtet, auf seine Kosten die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern bzw. zu leisten (Nacherfüllung). Der Lieferant trägt insbesondere auch alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung oder der erneuten Lieferung bzw. Leistung entstehenden Aufwendungen. Wird ein Mangel des Liefergegenstandes vor dessen Verarbeitung, Einbau oder Weiterveräußerung in unserem Werk festgestellt, betragen die uns vom Lieferanten zu ersetzenden internen Bearbeitungskosten:
    - a) EUR 25,-/Stück, ohne erforderlichen Rückversand
    - b) EUR 50,-/Stück bei Rückversand
  - 6.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist, oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
  - 6.4 Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, ist sie nicht möglich oder schlägt sie fehl, steht uns - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern.
  - 6.5 Sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht, verjähren die Mängelansprüche in 30 Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung. Erfolgt eine Nacherfüllung, beginnt eine neue Verjährungsfrist von 12 Monaten. Ist nach deren Ablauf die ursprüngliche 30-monatige Verjährungsfrist für den Liefergegenstand noch nicht abgelaufen, können Ansprüche aus mangelhafter Nacherfüllung noch bis zum Ablauf dieser 30-monatigen Verjährungsfrist geltend gemacht werden. Die Frist für die Mängelhaftung am Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
  - 6.6 Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Produkthaftung  
Weist der Liefergegenstand einen Produktfehler auf, hat der Lieferant uns den dadurch verursachten Schaden, einschließlich nutzlos gewordener Bearbeitungskosten, zu ersetzen und uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
8. Preise, Zahlungsbedingungen
  - 8.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend; wird er nicht festgelegt, sind die niedrigsten Tagespreise im Zeitpunkt der Lieferung maßgebend.
  - 8.2 Der Preis versteht sich für die Lieferung „frei Werk“ einschließlich Verpackung und gesetzliche Mehrwertsteuer.
  - 8.3 Vorauszahlungen werden von uns in der Regel nur bei Bestellwerten über EUR 50000,- geleistet. Für diese hat uns der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- 8.4 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben.
- 8.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis nach Lieferung/Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 8.6 Die Wahl der Zahlungsmittel steht uns zu.
- 8.7 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen von vom Lieferanten beizubringenden Material-, Werks- oder Ursprungszeugnissen oder anderen Dokumenten, sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zahlungen oder Anzahlungen gelten nicht als Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 8.8 Die Abtretung von Zahlungsansprüchen gegen uns an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
9. Geistiges Eigentum, Geheimhaltung
  - 9.1 Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, etc.), Muster, Modelle, Formen oder Werkzeuge bleiben unser sachenrechtliches und geistiges Eigentum. Sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Herstellung des Liefergegenstandes bzw. die Erbringung der Leistung zu verwenden.
  - 9.2 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterpelieferanten werden von uns vertraulich behandelt und bleiben Eigentum des Lieferanten bzw. der Unterpelieferanten, soweit sie von uns nicht bestimmungsgemäß an Dritte weitergegeben werden.
10. Schutzrechtsverletzungen  
Der Lieferant haftet dafür, daß durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände nicht Schutzrechte Dritter verletzt werden.  
Er hat uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.  
Unsere Ansprüche gegen den Lieferanten verjähren in 10 Jahren.
11. Datenschutz  
Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten ist auch die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Der Lieferant erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, daß wir zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten, falls notwendig, auch Dritten im In- und Ausland bekannt geben.
12. Höhere Gewalt  
Treffen uns Ereignisse Höherer Gewalt, wie Krieg, Betriebsstörungen aller Art, Arbeitskonflikte (Streiks und Aussperrungen) oder andere unvorhergesehene Umstände, sind wir berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, ohne daß damit dem Lieferanten irgendwelche Ansprüche auf Schadensersatz bezüglich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zustehen.
13. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand
  - 13.1 Erfüllungsort für die Lieferung, Leistungen und Zahlung ist das jeweils bestellende Werk (Singen oder Buseck).
  - 13.2 Es gilt deutsches Recht.
  - 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Singen; wir sind jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.